

Hrsg. Ullrich Junker

Boser
Wetzsreute
und
Altdorfer Wald

© Juli 2019
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

B e s c h r e i b u n g
d e s
Oberamts Ravensburg.

Herausgegeben,
aus Auftrag der Regierung,
von
Ober-Finanzrath v. Memminger,
Mitglied des Königlich Statistisch-Topographischen Bureau.

Mit einer Karte des Oberamts, einer Ansicht von Ravensburg
und vier Tabellen.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1 8 3 6.

Der Altdorfer Wald.

Wir widmen diesem Gegenstande wegen seiner mannichfachen historischen Beziehungen noch einen besondern Abschnitt. Der Altdorfer Wald war einer der größten Wälder in Ober-Schwaben, und hatte eine Ausdehnung, die man nur ungefähr noch kennt, und wovon diejenige Fläche, welche zuletzt noch unter dem Namen des Altdorfer-Waldes begriffen wurde, s. S. 42. nur ein Theil des alten Altdorfer Waldes war. Denn abgesehen davon, daß Vieles durch Anbau davon gekommen ist, so wird Manches nicht mehr dazu gerechnet, was dazu gehörte und noch damit zusammenhängt. Seinen Namen hat der Altdorfer Wald wahrscheinlich nicht sowohl davon, daß das Dorf Altdorf an seiner Grenze liegt, als vielmehr davon, daß er zu der alten Welfischen Grafschaft Altdorf gehörte. Nach den verschiedenen Eigenthums-Verhältnissen unterschied man ehemals und bis ans die neuesten-Zeiten in dem großen Altdorfer Wald 1) den gemeinen Gemeinschaftlichen) Wald, oder die 7 gemeinen Forste, 2) die sonderbaren Forste, welche mit dem gemeinen Wald noch insoweit in Verbindung standen, daß sie mit jenem einer gemeinschaftlichen Behörde untergeordnet waren, und 3) die übrigen, mit den gemeinen und sonderbaren Forsten zwar zusammenhängenden, aber sowohl in Beziehung auf Verwaltung als Eigenthum ganz getrennten Waldungen.

Der gemeine Wald theilte sich wieder in drei dreitheilige und vier viertheilige Forste, die erstern, mit einem Flächenraum von 4659 Jauchert,¹ waren gemeinschaftliches Eigenthum der Landvogtei, des fürstl. Waldburgischen Hauses und der Stadt Ravensburg; die andern, die viertheiligen Forste, mit einem Flächenraum von 3227 Jauchert, hatten außer den eben genannten noch die Familie **Booser** in Wetzisreute zum Miteigenthümer. Die sonderbaren Forste, 5 an der Zahl, und so genannt, weil sie nur einen Besitzer hatten, gehörten der Reichsstadt Ravensburg und enthielten zusammen 5267 Jauchert. Die übrigen Waldungen gehörten dem Fürsten von Waldburg-Wolfegg dem Kloster Baidt etc. Die Eigenthümer des gemeinen Waldes hatten auch die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei darüber auszuüben; sie hießen darum auch, die Waldherrschaften. Die Ausübung dieser Rechte sowohl, als die Verwaltung, wurde in Gemeinschaft geführt: die gemeinschaftliche Behörde war das Waldgericht zu Ravensburg, dem auch die sonderbaren Forste der Stadt unterworfen waren, während die übrigen unter der Landvogtei standen. Das Waldgericht wurde kraft einer besondern Verleihung Kaisers Friedrich III. v. J. 1478 in der Stadt Ravensburg gehalten- und war aus Abgeordneten der Waldherrschaften zusammengesetzt. An der Spitze desselben stand der Oberst-Forstmeister, der von der Stadt Ravensburg aufgestellt wurde, die das Oberforstamt als Reichslehen inne hatte. Die Strafen, welche das Waldgericht ansetzte, wurden zwischen den Waldherrschaften getheilt. So lange noch das Haus Waldburg und die Stadt Ravensburg allein die Waldherrschaften waren, i. J. 1478, verglichen sich beide Theile dahin, daß Ravensburg wie von Alters her das Waldgericht halten möge, daß aber die Truchsessen $\frac{2}{3}$ und die Stadt nur $\frac{1}{3}$ an

¹ 1 Ravensburger Jauchert = 0,49245 ha

den Strafen haben sollen, den Maienschilling jedoch die Stadt als oberster Waldförster allein beziehen möge, während dagegen Weiher und Wiesen den Truchsessen gehören sollen.

Die Territorialherrschaft über den ganzen Wald mit deren Ausflüssen, die hohe und niedere Jagd, das Harz- und Floß-Recht etc. hatte die Landvogtei auszuüben.

Wie die Waldherrschaften allmählich zu ihrem Besitze gekommen, erklärt sich »auf folgende Weise.

Anfänglich war der ganze Wald Welfisches Eigenthum; als solches lernen wir ihn namentlich durch eine Urkunde des Herzog Welf IV., die Stiftungs-Urkunde des Klosters Weingarten v. J. 1090, kennen, worin es heißt: „Sylva Altorfensis, quae proprietatis jure perhibetur ad nos spectare.“

Mit den Welfischen Besitzungen erbten die Hohenstaufen auch den Altdorfer Wald, und mit jenen wurde er nach dem Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses zum Reich eingezogen und bildete als Reichsgut einen Bestandtheil der Reichslandvogteis Schwaben, wie die unten angeführten Urkunden zeigen. Aber durch Belehnungen, durch Ertheilung von Berechtigungen und wohl auch durch eigenmächtige Zueignungen war der Besitzstand schon frühzeitig sehr verändert worden. So hatten insbesondere schon frühe die Herren von Waldburg und die von Wolfegg und andere Theile des Waldes als Reichslehen inne. Sie waren bei jenen eine Zugehörung der Burg Waldburg und hafteten sehr wahrscheinlich ursprünglich als Amtslehen auf dem Reichs-Jägermeister-Amte, während sie bei den v. Wolfegg eine Zugabe zu dem Oberforstamte waren. Die von Waldburg wurden damit von den Königen und Kaisern immer in Verbindung mit dem Schloß Waldburg belehnt. So belehnte K. Ruprecht an St. Joh. d. T. 1402 den Truchseß Hans v. Waldburg mit der Veste zu Waldburg und allen Forsten, die er oder die Seinen haben in dem Altdorfer-Wald etc., die von uns und dem heil. Reiche zu Lehen rühren. Als i. J. 1478 sich die Truchsessen mit der Stadt Ravensburg wegen des Ober-Forstamts verglichen, wurde ausdrücklich dafür gesorgt, daß dem Schloß Waldburg seine Gerechtigkeit verbleiben möge. In einem Vertrage von 1587 geben die Waldburg „die Ober- und Jagdbarkeit“ in dem Altdorfer Walde gegen Abtretung des Heistergauer Forstes, der wohl ebenfalls einen Theil des Waldes ausmachte, an die Landvogtei zurück. s. O.A. Waldsee S. 70. Einen weitem Theil mögen die Waldburg mit der Herrschaft Wolfegg (1336) erlangt haben: in dem Vergleich des Truchsessen Hans v. Waldburg mit der Stadt Ravensburg v. J. 1389 verspricht letztere, den Truchsessen bei seinen Forsten und Rechten bleiben zu lassen, die er von seinem Ehne oder Pater in dem Altdorfer Wald ererbt, oder sonst durch Kauf oder von Erbe wegen an ihn gefallen. Der Ehne oder Großvater war aber eben derjenige Truchseß Hans, der ums Jahr 1338 die Herrschaft Wolfegg erheirathet hat, s. O. A. Waldsee S. 112 und 120. Im Jahr 1366 belehnt K. Karl IV. den Wöfle Wolfegger, Sohn des Contads Wolfegger Bürger zu Ravensburg, mit dem Obrist-Forst-Amt, das er, Conrad, und seine Vordern vom Reiche zu Lehen gehabt und erblich hergebracht. Diese Wolfegger aber waren höchst wahr-

scheinlich Albkömmlinge der alten Herren von Wolfegg. Daß sie dem Adel angehört haben, ist dadurch bewiesen, daß den von ihnen ausgestellten Urkunden ihr Siegel angehängt ist; sie führen einen Wolf in dem Wappen. Ein Hans Wolfegger war auch 1397 Mitstifter der adeligen Gesellschaft zum Esel in Ravensburg. Von ihnen kam das Oberst-Forstamt mit dem dazu gehörigen besondern Forst an die Reichsstadt Ravensburg: 1368 an St. Margarethen Tag verkaufte Conrad Wolfegger, jetzt (in Folge eines Zwists mit Ravensburg) Bürger zu Waldsee, mit seinem Sohne Wölfli „Unser Amt über den Altdorfer Wald, das man nennt das Obristforstamt, und dazu unsern Forst besonder in demselben Wald, der stoßt an das Renntal und an des **Bosers** Forst“, um 350 Pf. mit dem Versprechen, die Belehrung der Stadt vom Reich auszuwirken. 13773 erhält die Stadt sodann wirklich einen Lehnbrief von K. Karl IV. und wurde von dieser Zeiten auch bis zur Auslösung ihrer Selbstständigkeit von den Kaisern damit belehnt. Außer den Waldburgern und Wolfeggern waren aber auch noch Andere von den Kaisern mit Theilen des Waldes oder mit besondern Forsten belehnt worden, namentlich die Ravensburger Geschlechter Hundbiß, Linder, Ranz, Carlin, deren Forste die Stadt ebenfalls käuflich an sich brachte. Am Neujahrstage 1380 wird daher die Stadt von K. Wenzel mit dem Obersten Forstamt und dreien besondern Forsten belehnt. Die weitem besondern Forste, in deren Besitz man nachher die Stadt findet, wurden später vollends von ihr erkaufte. So kaufte sie z. B. in der Fasten 1412 (nicht 1468) von Jerg Ranz seinen Forst (nachher der Mochenwanger Forst genannt) „der Leben vom Reich is“, wobei noch bemerkt werden muß, daß mit solchen Kaufen immer auch Gefälle von Lehensleuten, welche zu dem Forst gehörten, verbunden waren.

Auf diese Weise waren von dem alten Reichswalde schon frühe bedeutende Theile abgerissen und als besondere Forste in ausschließliches Privat-Eigenthum verwandelt worden, und es blieb nur noch ein Rest des Waldes als gemeiner Wald übrig. Aber auch dieser Rest hatte bald die Natur eines Privat-Eigenthums angenommen, indem er in den gemeinschaftlichen Besitz der obengenannten Waldherrschaften überging und zwar zuerst in den des Waldburgischen Hauses und der Stadt Ravensburg. Denn diese allein werden noch in einer Urkunde des K. Maximilians I. vom J. 1495 als die beiden Eigenthümer bezeichnet. Erst nachher erscheint auch die Familie **Booser**, deren Namen übrigens, wie wir oben gesehen haben, schon i. J. 1368 ein besonderer Forst führte, als Mitbesitzerin. Sie trug ihren Antheil von dem Waldburgischen Hause zu Lehen, von dem sie auch abstammen soll, s. Wetzisreute. Endlich suchte auch das österreichische Haus, Namens der Landvogtei, Ansprüche an den gemeinen Wald hervor und da weder die Stadt Ravensburg noch die Truchsessen ein besonderes Eigenthumsrecht auf den Wald nachzuweisen vermochten, so nahm es keinen Anstand fest Ansprüche durch die That geltend zu machen, und sich sofort 1575 einen Theil des Holzes nebst der Ausübung anderer Rechte zuzueignen. Dadurch entstand zwar ein langer und heftiger Rechtsstreit, der bis zur Auslösung der Landvogtei dauerte, ohne sein Ende zu erreichen; aber indessen blieb die Landvogtei Miteigenthümerin von dem gemeinen Wald, und nahm in Folge von Interims-Vergleichen v. J. 1591 und

nachher nicht nur an dem Holzvertrage, sondern auch an den Strafen mit $\frac{1}{3}$ in den dreitheiligen und $\frac{1}{4}$ in den viertheiligen Forsten Theil.

Die Nutzung der Waldherrschaften war jedoch sehr verkümmert durch die Mitgenossenschaft der Berechtigten, d. h. derjenigen, welche, ohne Waldeigenthümer zu seyn, bestimmte Ansprüche auf den Ertrag des Waldes hatten. Man theilte sie in Berechtigte, Belehner und Dinger. Unter die erstern gehörten die Klöster Weingarten-Weissenau, Baidt, das Stift Wolfegg, Stadt und Spital Ravensburg, mehrere Gemeinden u. a., deren Recht auf besondern Verleihungen beruhte; Belehner hießen diejenigen, deren Recht auf dem Lehngut haftete, und Dinger diejenigen, deren Recht blos persönlich war. Die Ersten, die Berechtigtem hatten ihr Recht theils noch von den Welfen, theils von den Kaisern erlangt. So ertheilte der Herzog Welf durch die Stiftungs-Urkunde von 1090 dem Kloster Weingarten das Recht, Bau-, Brenn- und anderes Holz in dem Walde zu hauen, die Schweine darin zu weiden, die Neubrüche welche das Kloster darin anlege, mit vollem Eigenthum zu besitzen. Kaiser Karl IV. bestätigte durch Urkunde von Weihnachten 1366 den Bürgern zu Ravensburg all ihre Rechte und guten Gewohnheiten, die sie von längern Zeiten bisher in dem Wald, genannt Altdorfer Wald, hergebracht, und verlieh ihnen aufs Neue das Recht: zu fahren mit Wägen oder mit Karren in unsern und des Reichs Wald und Forst, der da geheißten ist der Altdorfer Wald, und da zu hauen und zu nehmen Holz zum Brennen, Zimmerholz etc. Im J. 1812 wurden die Holzabgaben in dem gemeinen Wald auf 6714 Klafter berechnet, wovon auf die Berechtigten 2714 Klafter, auf die Lehnsleute und die Dinger 4000 Klafter kamen. Außerdem hafteten noch Weiderechte für 5338 Stück auf dem Walde.

Mit der Landvogtei gingen 1805 auch deren Rechte auf den Altdorfer Wald und mit der Stadt Ravensburg 1810 auch die der letztern an die Krone Württemberg über. Aber inzwischen hatten sich die Anstände wegen der großen mit dem Ertrage in keinem Verhältnisse stehenden Holzabgaben aus dem gemeinen Walde von Jahr zu Jahr vermehrt, und es wurde dadurch ein alter Vorschlag, den Wald zu vertheilen, neuerdings rege. Eine solche Theilung wurde denn auch wirklich 1812 ausgeführt. Aber es entstanden auch alsbald Klagen über das unförmliche Werk, und die jetzige Regierung sah sich veranlaßt, neue Verhandlungen eintreten zu lassen, die endlich durch Verträge zwischen den Betheiligten vom 6. Januar 1835 zu gegenseitiger Zufriedenheit ihr Ziel erreichten.

Der Fürst von Waldburg-Wolfegg erhielt für seinen Antheil 1570 Morgen Waldes als Eigenthum frei von allen Dienstbarkeiten und mit Ausnahme von 500 Morgen auch frei von allem Lehnsverband, und mit dem Jagdrecht in dem Grunder Forst. Die Familie **Booser** erhielt für ihren Antheil eine jährliche Rente von 474 fl. Die Bezüge und Ansprüche der Holzberechtigten wurden von dem Staat allein übernommen, und für immer festgestellt. So befindet sich denn nun der Staat mit Ausnahme der oben erwähnten 1570 Morgen im Besitze des ganzen gemeinen Waldes, und nachdem er mit der Stadt Ravensburg auch deren sonderbare Forste erworben hat, überhaupt im Besitze des Altdorfer Waldes, soweit derselbe im engern Sinne noch so genannt wurde.

28) Wetzisreute,

W. mit einer Schildw und Brauerei, mit 200 Einw. an der Vicinal-Straße nach Vogt, vormals theils landvogt., theils Waldburg theils Weingart. G. H. die Stiftungspflege Waldburg und zum größten Theil der Fürst v. W. Wolfegg, vormals mit Landeshoh. 1 H. gehörte mit L. H. zu Weingarten, 3 H. sind eigen. Der Ort hat eine Kapelle zum heil. Joseph, welche 1698 von der Familie **Booser** erbaut wurde, von der auch eine Stipendien-Stiftung herrührt. W. ist die Heimath des **Booserischen** Geschlechts, das auch Mit-Eigenthümer an dem Altdorfer Wald war, s. S. 92. Das Geschlecht soll von dem natürlichen Sohn eines Truchsessens von Waldburg abstammen, der ein Mannlehen von ihm erhielt und in den Adelstand erhoben wurde. Des Adels soll das Geschlecht wieder durch einen Brudermord verlustig geworden seyn. Es sollen nämlich, nach der Volkssage, drei Brüder **Booser**, von Ravensburg herkommend, unterwegs in Streit gerathen und zwei davon getödtet worden seyn, der dritte, aber sich selbst entleibt haben, auf dem Platze, der noch jetzt mit drei bemoosten Kreuzen bezeichnet ist.